Stadt Laatzen
Der Bürgermeister

Hauptsatzung für die Stadt Laatzen

(In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.05.2025)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Stadt Laatzen“. Der Name wird ergänzt um den profilkennzeichnenden Zusatz „Stadt der Sinne“.
(2) Die Stadt Laatzen hat die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen zeigt in den oberen zwei Dritteln einen wachsenden goldenen Löwen auf rotem Grund und im unteren Drittel ein silbernes Wellenband auf grünem Untergrund, die Leine in der Südlichen Leineaue (Masch) darstellend.
(2) Die Flagge der Stadt Laatzen ist längsgeteilt in den Farben Grün Rot mit dem Stadtwappen in der Mitte.
(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Laatzen, Region Hannover".
(4) In den Ortsteilen können die Wappen und Flaggen der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortschaften der Stadt Laatzen bei geeigneten Anlässen neben dem Stadtwappen und der Stadtflagge gezeigt werden.

§ 3

Zuständigkeit des Rates

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 55.000 Euro übersteigt,
c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 55.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswerte hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortschaften und Ortsräte

(1) Eine Ortschaft im Sinne des § 90 (1) NKomVG bilden jeweils

die Ortschaft Laatzen aus der ehemaligen Stadt Laatzen, die Ortschaft Rethen aus der ehemaligen Gemeinde Rethen (Leine), die Ortschaft Gleidingen aus der ehemaligen Gemeinde Gleidingen, die Ortschaft Ingeln-Oesselse aus den ehemaligen Gemeinden Ingeln und Oesselse

Die Abgrenzungen ergeben sich aus der anliegenden Beschreibung der Ortschaften der Stadt Laatzen und der Kartendarstellung über die Abgrenzung der Ortschaften und Ortsteile der Stadt Laatzen.

In den Ortschaften Laatzen, Rethen (Leine), Gleidingen und Ingeln-Oesselse werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft
a) Laatzen 17
b) Rethen (Leine) 11
c) Gleidingen 11
d) Ingeln-Oesselse 11

(3) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 5

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister werden zwei weitere leitende Beamtinnen / Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Sie führen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat.

Daneben hat die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine Allgemeine Stellvertreterin / einen Allgemeinen Stellvertreter.

§ 6

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren leitenden Beamtinnen und Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 7

Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Stellvertretung, sofern eine solche bestehen soll. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter führen die Bezeichnung Stellvertretende Bürgermeisterin oder Stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Stellvertretung ergibt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden an den Rat

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Den Antragstellerinnen / Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für

Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder einen diskriminierenden, ehrverletzenden oder anstößigen Inhalt haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung einer Anregung oder Beschwerde kann abgelehnt werden, wenn das Begehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden an den Rat wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder der Ortsrat ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Weiterleitung von Post an Gremienmitglieder

Posteingänge für Gremienmitglieder, Fraktionen, Gruppen oder Gremien sind von der Verwaltung grundsätzlich an die Empfängerinnen und Empfänger weiterzuleiten oder zur Abholung im Rathaus zu verwahren. Den Absendern kann aufgegeben werden, die Eingänge in der für die Weiterleitung erforderlichen Anzahl vorzulegen.

§ 10

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Absatz 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 10 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Verkündungen und Bekanntmachungen

(1) Die
a) Satzungen
b) Verordnungen
c) öffentlichen Bekanntmachungen
d) Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen sowie

e) Erteilungen von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan
der Stadt Laatzen werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Internet unter der Internetadresse
www.bekanntmachungen.region-hannover.de/amtsblatt im elektronischen „Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet bzw. bekanntgemacht. Verkündungen und Bekanntmachungen anderer Stellen, die nicht öffentlich bekanntzumachen sind und die die Stadt Laatzen im Rahmen der Amtshilfe leistet, werden durch Aushang an der öffentlichen Bekanntmachungstafel bekannt gegeben. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern für Verkündungen und Bekanntmachungen durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannte Internet-Adresse wird auf der Internetseite der Stadt Laatzen (www.laatzen.de) zusätzlich in geeigneter Weise hingewiesen.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder deren Rechtsnachfolger. Daneben erfolgen sie nachrichtlich im Internet unter www.laatzen.de und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Laatzen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzverkündung bedarf der Anordnung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der für die Stadt Laatzen örtlich zuständigen Ausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung oder Rechtsnachfolger hingewiesen.

§ 12

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen akkreditierte Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer/seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zur tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Stadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§12 a

Gremiensitzungen per Video

(1) Rat, Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse des Rates und die Ortsräte tagen grundsätzlich in Präsenz. Mitglieder von Rat und Ausschüssen können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Rates, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse per Video teilnehmen. Mitglieder, die per Video teilnehmen, gelten als anwesend. Abweichend von Satz 2 kommen für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der jeweiligen Sitzung und den Hauptverwaltungsbeamten und die Hauptverwaltungsbeamtin nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht.

(2) Geheime Wahlen und Abstimmungen sowie die Beratung von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Absatz 3 Satz 1 verpflichtet ist, dürfen in einer Sitzung, an der Mitglieder per Video teilnehmen, nicht durchgeführt werden. Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte kann die Teilnahme per Video mit der Einladung zur Sitzung ausschließen, wenn zum Zeitpunkt der Einladung erkennbar ist, dass geheime Wahlen, geheime Abstimmungen oder die Beratung von Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 notwendig sind.

(3) Die Möglichkeit der Teilnahme per Video gilt für öffentliche wie für nichtöffentliche Sitzungen. Die per Video zugeschalteten Mitglieder haben sicherzustellen, dass sie während der gesamten Sitzung für die Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind und bei nichtöffentlichen Sitzungen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

(4) Kann ein Gremienmitglied aufgrund einer technischen Störung nicht an einer Wahl oder einer Abstimmung teilnehmen, wird die Stimme als „ungültig“ gewertet.

(5) Für die Zwecke dieses Paragraphen sind Bild- und Tonaufnahmen der Mitglieder auch ohne deren Zustimmung zulässig. § 12 Absatz 2 Satz 1 der Hauptsatzung bleibt davon unberührt.

(6) Die Teilnahme per Video ist auch an der Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Abs. 1 NKomVG sowie für die Durchführung einer Anhörung im Sinne von § 62 Abs. 2 NKomVG für den dort genannten Personenkreis möglich.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung in der Fassung dritten Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt vom 28.11.2023 außer Kraft.

Laatzen, den 23.05.2025

Kai Eggert
Bürgermeister